

Benutzungsreglement Spielplatz Mattwil

Im Interesse einer geordneten Regelung der Benutzung des Spielplatzes beim Schulhaus Mattwil wird ein Benutzungsreglement erstellt:

- Benutzung** Der Spielplatz ist öffentlich und für jedermann zugänglich. Weisungen der Schulbehörde VSBB, dem Hauswart und anderen von der Schulbehörde bestimmten Personen sind zu befolgen.
- Haftung** Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die Folge nicht ordnungsgemässer Benutzung sind. Beschädigungen, auch nicht selbst verursachte, und Defekte sind umgehend dem Hauswart oder der Schulbehörde VSBB zu melden.
- Bewilligung** Die Schulbehörde entscheidet in Fragen der Benutzung in Absprache mit dem Gemeinderat der Gemeinde Birwinken und erteilt die Bewilligung.
- Benutzungszeiten** Der Spielplatz darf an Werktagen wie auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 21.00 Uhr, als allgemein zugänglicher Spielplatz von Kindern und begleitenden Erwachsenen benutzt werden. Von 12.00 bis 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Fehlbare Personen werden nach dem Eindunkeln bzw. nach 21.00 Uhr sowie während der Mittagsruhe vom Platz gewiesen.
- Sauberkeit und Ordnung** Die Benutzer des Spielplatzes sind verpflichtet, zur Anlage und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benutzen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Verbote

Es ist im Speziellen untersagt,

- a) Musikanlagen wie Radio usw. zu verwenden
- b) Feuer zu entfachen
- c) Abfälle abzulagern (Littering)
- d) Hunde frei laufen zu lassen.

Das Spielplatzareal ist eine suchtmittelfreie Zone. Jegliche Konsumation sowie das Mitführen von geöffneten Verpackungen von Suchtmitteln wie Tabakwaren, Alkohol und Drogen innerhalb des Spielplatzareals sind strengstens verboten.

Strafrechtliche Bestimmungen

Die Kontrolle dieser Vorschriften obliegt den von der Schulbehörde VSBB bestimmten Personen oder der Regionalpolizei. Bei groben Verstößen werden von der Schulgemeinde rechtliche Schritte eingeleitet.

Personen, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnung der Behörde VSBB, des Hauswartes und anderen von der Schulbehörde bestimmten Personen nicht befolgen, können durch diese oder durch die Regionalpolizei von der Benutzung des Spielplatzes zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Solche Entscheide können innert 14 Tagen nach Eröffnung schriftlich bei der Schulbehörde angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Dieses Benutzungsreglement wurde durch die Schulbehörde an der Sitzung vom 27. Oktober 2014 genehmigt und per 1.11.2014 in Kraft gesetzt.

Die Schulbehörde der Volksschulgemeinde Berg-Birwinken

Präsident: Benno Rast

Aktuar Tanja Schild